

SO_GERICHTE VSBES.2021.61 vom 26. März 2021

SO Obergericht, 2021-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2021.61

FR: SO_GERICHTE VSBES.2021.61 du 26 mars 2021

IT: SO_GERICHTE VSBES.2021.61 del 26 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Die verfügungsweise entzogene aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei durch das angerufene Gericht wiederherzustellen.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, für die Dauer des Verfahrens im Zusammenhang mit der vorliegenden Beschwerde von der Durchführung der Begutachtung bei der D.____ abzusehen und die bereits von der D.____ bekannt gegebenen Termine zu stornieren.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, bei der B.____ ein Verlaufsgutachten betreffend den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ab Dezember 2020 in Auftrag zu geben.

E. 4

Eventualiter zu Ziffer 2: Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, der B.____ vorgängig die Kritik des RAD vom 25. Mai 2020 zur Stellungnahme zu unterbreiten und die Ergänzungsfragen von Rechtsanwalt Dätwyler vom 18. Mai 2020 zu stellen.

E. 5

Subeventualiter sei für den Fall, dass das angerufene Gericht eine erneute polydisziplinäre Begutachtung bei der D.____ als notwendig erachtet, die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die fallspezifische Frage in Ziffer 8. des Fragekatalogs ersatzlos zu streichen.

E. 6

Adipositas

E. 7

Persistierende Lumbalgien bei Reklination seit Sturz aufs Gesäss Oktober 2014

E. 8

Vitamin B12-Mangel, substituiert seit 2018

E. 9

Status nach peripher vestibulärem Schwindel (H 81.2)

E. 10

2017 Sturz mit Rippenkontusion im Frühsommer Anhand der Befunde seien die Sensibilitätsstörungen, radikulären Armsymptome und womöglich verstärkten

Schulter Schmerzen links im Rahmen eines erneuten MS-Schubs zu interpretieren, durch das die Erhaltungstherapie mit Gilenya seit der COVID19-Infektion pausiert worden sei (IV-Nr. 156 S. 5). 5. Es ist zu prüfen, ob der rechtsrelevante Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im hier massgebenden Zeitpunkt vom 26. März 2021 (vgl. E. II. 1.3 hiervor) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits umfassend abgeklärt war. Gestützt auf die vorangehenden medizinischen Berichte ist festzuhalten, dass Dr. med. C.____, RAD, in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 25. Mai 2020 (vgl. E. II. 4.3.2 hiervor) substantiiert auf das polydisziplinäre Gutachten der Gutachterstelle B.____ einging und sich kritisch mit diesem auseinandersetzte. Dabei vermochte sie zahlreiche gravierende Mängel aufzuzeigen, so dass nicht auf dieses abgestellt werden kann. Aufgrund dieser nachvollziehbaren Ausführungen und fundierten Einschätzungen der auf das vorliegend im Wesentlichen in Frage stehende medizinische Fachgebiet der Neurologie spezialisierten Fachärztin Dr. med. C.____ durfte die Beschwerdegegnerin im Rahmen des ihr zustehenden erheblichen Ermessens (vgl. E. II. 4.1 hiervor) davon ausgehen, dass der medizinische Sachverhalt durch das polydisziplinäre Gutachten der Gutachterstelle B.____ vom 28. April 2020 (vgl. E. II. 4.3.1 hiervor) nicht hinreichend und umfassend geklärt war. Dies bestätigte Dr. med. C.____ sodann im Rahmen ihrer weiteren Stellungnahme vom 16. November 2020 (vgl. E. II. 4.3.3 hiervor), wobei sie die Mängel im Gutachten der Gutachterstelle B.____ als derart gravierend bezeichnete, dass sich diese auch mittels Rückfragen nicht klären liessen. Sie empfahl daher eine andere MEDAS mit der erneuten polydisziplinären Begutachtung zu beauftragen. Die beiden Stellungnahmen der RAD-Ärztin Dr. med. C.____ erweisen sich als geeignet, um an den gutachterlichen Einschätzungen und Feststellungen der Sachverständigen der Gutachterstelle B.____ begründete Zweifel hervorzurufen. Daran vermögen die durch den Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift vom 15. April 2021 (A.S. 5 ff.) vorgebrachten, ebenfalls sehr detaillierten Einwendungen gegen die Stellungnahmen der RAD-Ärztin Dr. med. C.____ nichts zu ändern. So lässt der Beschwerdeführer bspw. geltend machen, die RAD-Ärztin probiere aufgrund der Angaben der Gutachter betreffend die Beschwielung der Hände oder der familiären Situation irgendwelche Inkonsistenzen zu konstruieren (A.S. 15 unten). Weiter lässt der Beschwerdeführer u.a. vorbringen, entgegen der Ansicht der RAD-Ärztin sei auch in Bezug auf die Tatsache, dass die Gutachter von einer hohen Motivation ausgingen, keine Inkonsistenz und kein Mangel am Gutachten zu erblicken. In diesem Zusammenhang sei schlicht falsch, dass sich aus den Akten klare Hinweise darauf ergeben würden, dass die Motivation des Beschwerdeführers bezüglich beruflicher Eingliederung als auch betreffend therapeutischer Massnahmen zu hinterfragen sei (A.S. 15 f.). Diese Vorbringen des Beschwerdeführers wie auch die übrigen, beschwerdeweise gemachten Rügen, vermögen die Einschätzungen und Beurteilungen der RAD-Ärztin nicht zu entkräften. Es kommt hinzu, dass im «Notfallbericht» des Spitals H.____ vom 8. Dezember 2020 (vgl. E. II. 4.3.4 hiervor), u.a. der Verdacht geäussert wurde, dass der Beschwerdeführer im Dezember 2020 einen erneuten Schub seiner bereits seit 2014 bekannten Erkrankung einer «schubförmigen Multiplen Sklerose» erlitten hat. Die Auswirkungen dieses möglichen Schubes sowohl auf die Gesundheitssituation des Beschwerdeführers als auch auf dessen Arbeitsfähigkeit wurden gemäss Aktenlage bis anhin noch nicht abgeklärt. Dies müsste im Rahmen einer erneuten Begutachtung berücksichtigt werden. 6. Es ist auf die Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen: 6.1 Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, es sei bei der Gutachterstelle B.____ ein Verlaufsgutachten einzuholen (vgl. E. I. 2 Rechtsbegehren Ziff. 3 hiervor; A.S. 21). Im Rahmen eines Verlaufsgutachtens ist zu

prüfen, inwieweit sich der Gesundheitszustand seit der Erstbegutachtung weiter verändert hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_458/2017 vom 6. August 2018 E. 5.2.2). Folglich macht die Anordnung einer Verlaufsbeurteilung nur dann Sinn, wenn bereits eine genügende medizinische Grundlage im Sinne eines beweiswertigen Erstgutachtens vorliegt. Dies ist jedoch vorliegend – wie in E. II. 5 hiervor dargelegt – in Bezug auf das polydisziplinäre Gutachten der Gutachterstelle B.____ vom 28. April 2020 gerade nicht der Fall. Somit kann dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden.

6.2 Der Beschwerdeführer lässt weiter vorbringen (vgl. E. I. Rechtsbegehren Ziff. 4 hiervor; A.S. 22 f.), es seien der Gutachterstelle B.____ sowohl die Kritik des RAD vom 25. Mai 2020 zur Stellungnahme zu unterbreiten und die Ergänzungsfrage von Rechtsanwalt Dätwyler vom 18. Mai 2020 zu stellen. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass Dr. med. C.____ in ihrer Stellungnahme vom 16. November 2020 explizit festhielt, die Mängel im Gutachten der Gutachterstelle B.____ seien derart gravierend, dass sich diese durch Rückfragen nicht klären liessen (vgl. E. II. 4.3.3 hiervor). Da zwar offene Fragen oder Zweifel an den gutachterlichen Schlussfolgerungen in erster Linie mit den Verfassern des besagten Gutachtens zu klären sind (vgl. E. II. 4.1 hiervor), im vorliegenden Fall jedoch ein grosser Teil des Gutachtens der Gutachterstelle B.____ mit gravierenden Mängeln behaftet ist, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Sachverständigen der Gutachterstelle B.____ nicht mit der Kritik der RAD-Ärztin konfrontiert hat. So ist gestützt auf die RAD-Stellungnahme vom 16. November 2020 davon auszugehen, dass eine entsprechende Konfrontation ohnehin nicht in dem Sinne zielführend wäre, dass sich die Mängel im Gutachten hierdurch beseitigen lassen würden. Die mit Schreiben vom 18. Mai 2020 formulierte Ergänzungsfrage von Rechtsanwalt Dätwyler (IV-Nr. 137: Müsste aufgrund der erwähnten Diagnose nicht auch aus Sicht der obgenannten Fachrichtungen mindestens eine Teilarbeitsunfähigkeit attestiert werden? Falls nein, warum nicht? Falls ja, in welchem Umfang? Falls ja, wäre eine solche allenfalls in der Gesamteinschränkung von 40 % mitinbegriffen? Welche Auswirkungen haben die persistierenden skelettalen Schmerzen auf das Zumutbarkeitsprofil?) bezieht sich auf das polydisziplinäre Gutachten der Gutachterstelle B.____ vom 28. April 2020, auf welches indes vorliegend – wie oben erläutert – nicht abgestellt werden kann. Somit erübrigt sich das Weiterleiten dieser Frage an die Gutachterstelle.

6.3 Betreffend das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach bei einer erneuten polydisziplinären Beurteilung bei der Gutachterstelle D.____ die Frage Ziff. 8 des Fragenkatalogs vom 25. November 2020 zu streichen sei (vgl. E. I. 2 Rechtsbegehren Ziff. 5 hiervor; A.S. 23 f.) ist zunächst auf die als «fallspezifisch» bezeichnete Frage einzugehen. Diese lautet wie folgt: «Haben sich der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person gegenüber der Situation gemäss Gutachten vom 30. März 2017 resp. den dazu notwendigen Untersuchungen erheblich verändert? Wenn ja, worin besteht diese Veränderung und wie wirkt sie sich auf die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person – in der früheren und in einer leidensangepassten Tätigkeit – aus?» (IV-Nr. 150 S. 6). Diese Frage nimmt somit Bezug auf das polydisziplinäre Gutachten der Gutachterstelle E.____ vom 30. März 2017 (IV-Nr. 46.1), auf welches sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 12. März 2018 unter Einbezug von weiteren medizinischen Akten im Wesentlichen stützte (IV-Nr. 78) und sowohl den Anspruch auf eine Invalidenrente als auch auf eine Umschulung abwies. Die dagegen am 27. April 2018 erhobene Beschwerde (IV-Nr. 78) richtet sich sodann im Wesentlichen auf die beruflichen Eingliederungsmassnahmen. So hielt das Versicherungsgericht im rechtskräftigen Urteil VSBES.2017.110 vom 16. August 2018 (IV-Nr. 83) denn auch fest, mit der Beschwerde

werde in erster Linie ein Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen im Sinne einer Umschulung geltend gemacht. Nach den Angaben des Beschwerdeführers erübrige sich eine Rentenprüfung, wenn berufliche Massnahmen zugesprochen würden. Da die Sache zur Prüfung des Umschulungsanspruchs an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen sei und diese darüber zu entscheiden haben werde, könne im vorliegenden Beschwerdeverfahren auf eine Prüfung des Rentenanspruchs verzichtet werden (E. II. 3.4). Es ist daher davon auszugehen, dass das Gutachten der Gutachterstelle E.____ als Referenzzeitpunkt für die Beurteilung einer gesundheitlichen Veränderung des Beschwerdeführers heranzuziehen ist. In diesem Sinn hielt auch die RAD-Ärztin Dr. med. C.____ in ihrer Stellungnahme vom 16. November 2020 (vgl. E. II. 4.3.3 hiervor) fest, es stelle sich im Rahmen der erneuten Begutachtung u.a. die Frage nach dem Verlauf gegenüber dem Gutachten der Gutachterstelle E.____ vom 30. März 2017. 7. Zusammenfassend ist das Festhalten der Beschwerdegegnerin an einer erneuten umfassenden medizinischen Abklärung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Es liegt im Übrigen auch kein Arztbericht vor, dem eine Unzumutbarkeit des Beschwerdeführers betreffend eine erneute Begutachtung zu entnehmen wäre. In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin bei der Vergabe des Gutachtensauftrags an die Gutachterstelle D.____ korrekt vorgegangen ist (vgl. E. II. 2 hiervor). Auch der Beschwerdeführer lässt diesbezüglich keine Rügen vorbringen. So macht er vielmehr deutlich, dass gegen die bereits ausgeloste Gutachterstelle D.____ und die Fachärzte keine Einwendungen bestünden (A.S. 11). Es sind somit keine Gründe ersichtlich, die gegen die Durchführung der notwendigen polydisziplinären Abklärung bei der Gutachterstelle D.____ sprechen. 8. Zusammenfassend ist die Verfügung vom 26. März 2021 zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 9. Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. 10. Bei Streitigkeiten über Sozialversicherungsleistungen ist das kantonale Beschwerdeverfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (Art. 61 lit. f bis ATSG). In der Invalidenversicherung besteht zwar eine solche Bestimmung (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da aber im vorliegenden Verfahren keine IV-Leistungen streitig sind, sondern die Bestimmung einer Gutachterstelle, entfällt die Erhebung von Verfahrenskosten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.